1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: GEMÄSS § 17 DER B NUTZ VO. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET

BEI 1 VOLLGESCHOSS: GRUNDFLÄCHEN-ZAHL 0,4
GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL 0,4

BEI 2 VOLLGESCHOSSEN: GRUNDFLÄCHEN-ZAHL 0,4
GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL 0,7

BEI 3 VOLLGESCHOSSEN: GRUNDFLÄCHEN-ZAHL 0,3
GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL 0,9

ZULÄSSIG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET 2 VOLLGESCHOSSE BEI GESCHLOSSENER BAUWEISE IN EINE BAUTEIFE VON 15 M

1.3 BAUWEISE:

1.31 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET: OFFEN

1.32 IM MISCHGEBIET: ENTLANG DER DINGOLFINGERSTRASSE, UND ENTLANG DER STRAUBINGERSTR. VON PLNR. 1541/6 BIS EINSCHL. PLNR. 1643/3 IN EINE BAUTIEFE VON 15 M GESCHLOSSEN

ÜBRIGES MISCHGEBIET : OFFEN

1. 4 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 600 QM

1. 5 FIRSTRICHTUNG: DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.36 UND 3.3 - 3.32

2.22 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN

2.21 5,5 m BÜRGERSTEIG / FAHRBAHN — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT GEPLANTER BREITE.

2.22 STRASSEN, - UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE. (GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATERFLÄCHEN.)

2.23 SICHTDREIECKE (INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,0 M ÜBER STRASSENOBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN)

2.24 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

2. 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.31 MISCHGEBIET

2.32 GEMEINBEDARFSFLÄCHE (SCHULGELÄNDE)

2.33 ZWINGENDE BAULINIE (ROT)

2.34 BAUGRENZEN (BLAU)

2.36 E+I — ZULÄSSIG HÖCHSTENS ERDGESCHOSS UND EIN VOLLGESCHOSS

1. 6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET:

1.61 ZU 2.36 DACHFORM: SATTELDACH: 20° - 25°

KNIESTOCK: BIS 30 CM ZULÄSSIG

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM AB FERTIGEM GELÄNDE

DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG

TRAUFHÖHE: NICHT ÜBER 6,50 M AB GEWACHSENEM BODEN

1.62 ZU 2.36 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN. BEI GARAGEN SIND AUCH MASSIVE FLACHDÄCHER (JEDOCH KEINE PULTDÄCHER) ZULÄSSIG. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.

1.63 DACHEINDECKUNG: MATERIAL: BEI ALLEN GEBÄUDEN PFANNEN ODER BIBERSCHWANZZIEGEL ENGOBIERT.

ORTGANG: BIS 15 CM ÜBERSTAND ZULÄSSIG.

TRAUFE: BIS 50 CM ÜBERSTAND ZULÄSSIG.

1.64 EINFRIEDUNG:

ART: HOLZLATTENZAUN

HÖHE: GESAMTHÖHE ÜBER BÜRGERSTEIGOBERKANTE EINSCHL. SOCKEL 1,10 M

AUSFÜHRUNG: ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, PFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE; BZW. ZAUNFELDER ZWISCHEN MASSIVEN ZAUNPFEILERN

2. 37 G — FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRT.

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

3.1 234 GRUNDSTÜCKSPLANNUMMERN

3.2 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3.3 III — VORHANDENES SCHULGEBÄUDE MIT 3 VOLLGESCHOSSEN

3.31 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT 2 VOLLGESCHOSSEN,

3.32 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT 1 VOLLGESCHOSS

3.4 VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

3.5 GEPLANTE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG.

ORT UND ZEIT
DURCH Bekan
BEKANNT GEMACH
DIE GEMEINDE
DIESEN BEBAUU
UND ART 107 D
GEISELHÖRING,
DIESER BEBAU
GENEHMIGT.
DER GENEHMIG
Landratsam
LANDSHUT, D
Der Bebauu
gemäß § 12
DER BEBAUUN
VOM ..24.
IN GEISELHÖ
DIE GENEHMI
AUSLEGUNG
Bekannt
BEKANNT GE
GEISELHÖ